

Arbeitsplatzwechsel und Sozialversicherung

Als Arbeitnehmer erhält man nicht nur einen Lohn, sondern geniesst in der Regel auch umfassenden Versicherungsschutz. Es ist daher wichtig abzuklären, wie ein Stellenwechsel die Vorsorge- und Versicherungssituation beeinflusst, um zu vermeiden, dass Lücken oder Überdeckungen auftreten. Wir haben in Tabellenform zusammengefasst, was in welcher Situation gilt und was vorzukehren ist, wenn Sie eine neue Stelle innert eines Monats antreten, Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder sich selbständig machen.

Antritt einer neuen Stelle innert eines Monats

	Versicherungsschutz	Was ist zu tun?
AHV/IV	Sie bleiben versichert.	Der persönliche Versicherungsausweis (graue Karte) ist dem neuen Arbeitgeber abzugeben.
BVG	- Die Risiken Tod und Invalidität bleiben versichert (Nachdeckung während eines Monats). - Die reglementarische Freizügigkeitsleistung wird an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.	Die neue Vorsorgeeinrichtung (VE) ist dem bisherigen Arbeitgeber bzw. dessen VE zu melden.
UVG Unfallversicherung	- Versicherte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch für Nichtberufsunfälle versichert. Ihre Versicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben (für die AHV massgebenden) Lohn aufhört. - Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Die Versicherung endet nach Arbeitsschluss sobald der Arbeitsweg zurückgelegt ist.	- Mit dem Antritt der neuen Stelle besteht – beim UVG-Versicherer des neuen Arbeitgebers – wieder Versicherungsschutz für Berufs- und Nichtberufsunfälle. - Es empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse. Bei Antritt einer neuen Teilzeitbeschäftigung von weniger als 8 Stunden bei einem Arbeitgeber sollte die Einzelunfallversicherung beibehalten werden.
Krankentaggeld	- Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses). - Für bestehende Krankheiten, die bereits während der Vertragsdauer eingetreten sind, werden die Leistungen noch bis Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer erbracht (diese Dauer wird in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt).	- Eintritt in die Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers: Der Versicherungsschutz – beim Krankentaggeld-Versicherer des neuen Arbeitgebers – beginnt am Tag, an dem die Arbeit voll aufgenommen wird (eine Anmeldung ist nicht nötig). Falls der neue Arbeitgeber über keine Krankentaggeldversicherung verfügt, empfiehlt sich der Abschluss einer Einzeltaggeldversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse. - Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können beim Krankentaggeld-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers in die Einzeltaggeldversicherung übertreten (Fortführung des bisher versicherten Leistungsumfangs ohne Gesundheitsprüfung). Das Uebertrittsrecht muss innert drei Monaten geltend gemacht werden.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

	Versicherungsschutz	Was ist zu tun?
AHV/IV	Sie sind als „selbständig erwerbend“ versichert.	Meldung bei der Ausgleichskasse.
BVG	- Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats versichert. - Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes oder der eigenen Arbeitnehmenden oder die Auffangeinrichtung. - Barauszahlung wegen selbständiger Erwerbstätigkeit. - Errichtung einer Freizügigkeitspolice/eines – kontos. - Deckung des Versicherungsbedarfes über die Säule 3a.	- Antrag auf Beitritt zur freiwilligen Versicherung. - Begehren auf Barauszahlung oder auf die Errichtung einer Freizügigkeitspolice/ eines – kontos bei der Vorsorgeeinrichtung des letzten Arbeitgebers. - Abschluss einer Einzelversicherung mit der Möglichkeit der steuerbegünstigten Vorsorge.
UVG Unfallversicherung	- Selbständigerwerbende unterstehen nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG. - Bei Versicherten deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, endet die Versicherung mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben (für die AHV massgebenden) Lohn aufhört. - Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Die Versicherung endet nach Arbeitsschluss sobald der Arbeitsweg zurückgelegt ist.	- Es kann entweder eine Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – oder eine freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG bei einem UVG-Versicherer abgeschlossen werden. - Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innert 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers in die Einzelunfallversicherung übertreten (diese Möglichkeit besteht nicht bei der SUVA).
Krankentaggeld	- Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses). - Für bestehende Krankheiten, die bereits während der Vertragsdauer eingetreten sind, werden die Leistungen noch bis Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer erbracht (diese Dauer wird in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt).	- Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können beim Krankentaggeld-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers in die Einzeltaggeldversicherung übertreten (Fortführung des bisher versicherten Leistungsumfangs ohne Gesundheitsprüfung). Das Uebertrittsrecht muss innert drei Monaten geltend gemacht werden. - Es besteht auch die Möglichkeit der Mitversicherung im Rahmen einer kollektiven Krankentaggeldversicherung für den eigenen Betrieb bei einem Privatversicherer oder Krankenkasse.

Keine Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

	Versicherungsschutz	Was ist zu tun?
AHV/IV	- Sie bleiben als „nicht-erwerbstätig“ versichert, wenn Sie weiterhin in der Schweiz wohnen. - Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein EU-Land verlegen, unterliegen Sie der obligatorischen Versicherung des EU-Landes. (Bei der Rückkehr in die Schweiz wird die Versicherungsdauer im Ausland voll angerechnet). - Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein Nicht-EU-Land verlegen, können Sie sich freiwillig versichern, wenn sie zuvor während 5 Jahren ununterbrochen versichert waren.	Beitrittserklärung an die schweizerische Vertretung Ihres Wohnsitzkantons.
BVG	- Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats versichert (Nachdeckung). - Sie können eine Freizügigkeitspolice oder ein –konto errichten oder die Barauszahlung verlangen, wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen. Einschränkungen: - Die Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein berechtigt nicht zur Barauszahlung. - Ab 1.6.2007 ist bei Wohnsitznahme und Versicherungspflicht in einem EU-Land eine Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung nicht mehr möglich.	Antrag auf Errichtung einer Freizügigkeitspolice/eines –konto oder Gesuch um Barauszahlung (Abmelde-Bestätigung der Wohnsitzgemeinde beilegen).
UVG Unfall- versicherung	- Bei Versicherten deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, endet die Versicherung mit dem 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben (für die AHV massgebenden) Lohn aufhört. - Teilzeitbeschäftigte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten (inkl. Arbeitsweg) versichert. Die Versicherung endet nach Arbeitsschluss sobald der Arbeitsweg zurückgelegt ist. - Während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und Einstelltagen sind Arbeitnehmer/innen obligatorisch bei der SUVA versichert.	- Der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle kann durch den Abschluss einer Abredeversicherung – beim UVG-Versicherer des letzten Arbeitgebers – um maximal 6 aufeinander folgende Monate verlängert werden (Abschluss und Prämienzahlung vor dem Ende der Nichtberufsunfallversicherung). - Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können innert 30 Tagen nach Ausscheiden aus der UVG-Versicherung beim UVG-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers in die Einzelunfallversicherung übertreten (diese Möglichkeit besteht nicht bei der SUVA). - Nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung besteht die Möglichkeit, bei der SUVA eine Abredeversicherung für maximal sechs aufeinander folgende Monate abzuschliessen.
Krankentaggeld	- Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses). - Für bestehende Krankheiten, die bereits während der Vertragsdauer eingetreten sind, werden die Leistungen noch bis Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer erbracht (diese Dauer wird in den Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt).	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können beim Krankentaggeld-Versicherer ihres letzten Arbeitgebers in die Einzeltaggeldversicherung übertreten (Fortführung des bisher versicherten Leistungsumfangs ohne Gesundheitsprüfung). Das Uebertrittsrecht muss innert drei Monaten geltend gemacht werden.